



Zusatzbedingungen Einkauf Yara Brunsbüttel GmbH

BRB-00876 Rev. 10
Datum: 02.02.2017
Verfasser: Th. Langbein
Verifiziert: Technik/HESQ

1. VERTRAGSGRUNDLAGEN	2
2. ALLGEMEINES	2
3. ART UND UMFANG DER LEISTUNG	3
4. PREISE, ABRECHNUNG UND ZAHLUNGSVORAUSSETZUNG	4
5. WARTEZEITEN UND ERSCHWERNISSE	5
6. AUSFÜHRUNG	5
7. DIENSTLEISTUNGEN UND SYSTEME IM YARA PRODUKTIONS-IT- NETZWERK	7
8. AUSFÜHRUNGSFRISTEN	8
9. VERTEILUNG DER GEFAHR	8
10. KÜNDIGUNG DURCH YARA	8
11. HAFTUNG DER VERTRAGSPARTEIEN	9
12. VERTRAGSSTRAFE	9
13. GEWÄHRLEISTUNG	9



1. Vertragsgrundlagen

Als Vertragsgrundlagen zwischen der Yara Brunsbüttel GmbH (nachfolgend YARA) und Auftragnehmern (nachfolgend AN) gelten ausschließlich und in der nachstehenden Reihenfolge:

- das Bestellschreiben
- das Leistungsverzeichnis / Spezifikation
- die "Allgemeinen Einkaufsbedingungen der Yara Brunsbüttel GmbH" in der jeweils gültigen Fassung inkl. der in diesem Dokument ergänzenden Bedingungen
- die „Sicherheitsrichtlinie für den Einsatz von Fremdfirmen bei der Yara Brunsbüttel GmbH“ inkl. der Anlagen in der jeweils gültigen Fassung
- die gesetzlichen bzw. rechtlichen Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung auf folgenden Gebieten:
 1. Zulassung
 2. Unfallverhütung (DGUV Vorschriften und Regelwerk)
 3. Arbeitsschutzes, insbesondere
 - Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG),
 - Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV),
 - Baustellenverordnung (BaustellV),
 - Bildschirmarbeitsverordnung (BildscharbV),
 - Biostoffverordnung (BioStoffV),
 - Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV),
 - Gefahrstoffverordnung (GefStoffV),
 - Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV),
 - Lastenhandhabungsverordnung (LasthandhabV),
 - PSA-Benutzungsverordnung (PSA-BV),
 - Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV),
 - Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch künstliche optische Strahlung (OStrV).
 4. Umweltschutzes
- alle maßgeblichen Richtlinien und Anordnungen von zuständigen Stellen (insbesondere von Aufsichtsbehörden, Berufsgenossenschaften, Fachverbänden und dergleichen)
- die anerkannten Regeln und der aktuellste Stand der Technik.

Ergänzend gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des Einheitlichen Kaufgesetzes und Einheitlichen Kaufabschlussgesetzes.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers (im Folgenden AN genannt) gelten nur, wenn und soweit sie im Einzelfall ausdrücklich schriftlich durch YARA anerkannt sind.

2. Allgemeines

Im Rahmen der Vergabeentscheidung werden neben Qualität, Preis und Lieferzeiten auch energetische Faktoren einbezogen. Die Bewertung der Angebote basiert teilweise auf der energiebezogenen Leistung. Energetische Verbesserungsvorschläge werden von Yara begrüßt.

Kontrakte, Bestellungen, Vereinbarungen sowie deren Änderungen sind nur verbindlich, wenn sie von YARA schriftlich erteilt oder bestätigt werden.



Der AN hat jede Bestellung schriftlich zu bestätigen. Sie gilt in allen Punkten als unverändert angenommen, wenn nicht von Seiten des AN innerhalb von 3 Arbeitstagen YARA eine gegenteilige schriftliche Erklärung zugegangen ist.

3. Art und Umfang der Leistung

3.1 Angebote

Der AN hat sich vor Abgabe seines Angebotes über alle Rahmenbedingungen wie z. B. örtlichen Verhältnisse, örtliche Sicherheitsbestimmungen, verbundene Anlagen, Analysemethoden etc., die seine Leistung beeinflussen, zu unterrichten. Bei Nichtbeachtung können hieraus keine Ansprüche geltend gemacht werden.

Das Angebot muss umfassend und detailliert beschrieben sein. Erläuternde Informationen wie Verfahrensbeschreibungen, Verfahrensfliessbildern, Massenbilanzen, Energieberechnungen, Größenangaben, Ausbringungsmengen etc. müssen mit dem Angebot einreicht werden. Abweichungen von der Anfrage müssen klar gekennzeichnet und hervorgehoben werden.

Mit den Angeboten sind detaillierte Terminpläne einzureichen, aus dem die Start- und Endzeitpunkt, Einzelabläufe und der kritische Pfad erkennbar ist.

Im Rahmen des Angebotes ist der für den Auftragsfall vorgesehene Projektleiter zu benennen. Bei größeren Projekten sind die Organisation der Auftragsabwicklung darzustellen und das Schlüsselpersonal zu benennen.

Der AN ist verpflichtet, Yara während der gesamten Projektabwicklung auf Änderungen und/oder Ergänzungen der gesetzlichen und behördlichen Vorschriften und Normen hinzuweisen.

Nachtrags- oder Erweiterungsleistungen sind nur dann für YARA verbindlich, wenn sie von YARA angeordnet worden sind und unverzüglich durch Nachtragsangebote des AN und durch schriftliche Nachtragsbestellungen von YARA belegt sind.

3.2 Eigentum

Mit Ablieferung der vertragsgemäßen Unterlagen hat der AN auch Entwürfe, Pläne, Berechnungen, Stücklisten, FMEA, Software-Quellcodes usw., soweit diese Teil der Technischen Dokumentation sind, YARA auf Wunsch kostenfrei zu überlassen. Das Dateiformat wird von Yara vorgegeben.

Der AN erklärt sich bereit, jederzeit Erläuterungen zu den erstellten Unterlagen zu geben und Rückfragen zu beantworten.

Das Eigentum aus den im Rahmen einer Bestellung vom AN (inkl. von diesem beauftragten Subunternehmen) erstellten Unterlagen steht YARA zu. Es beinhaltet das Recht, diese Unterlagen für Bau, Betrieb, Reparatur sowie Änderungen, Ergänzungen und Erweiterungen der zugrunde liegenden Anlage/ Anlagenteile zu benutzen.

3.3 Verantwortlichkeit

Mögliche Prüfungen und Genehmigungen von Zeichnungen und Unterlagen durch die Ingenieurfirma und/oder YARA entbinden den AN nicht von den Pflichten zur ordnungsgemäßen



Erfüllung des Vertrages, insbesondere den Gewährleistungspflichten. Eine Mitverantwortung von YARA und/oder Dritten wird durch die Prüfung bzw. Genehmigung nicht übernommen.

Bei festigkeitsmäßigen Dimensionsangaben in der technischen Spezifikation sind diese vom AN nachzuprüfen. Eventuelle Einwände sind unverzüglich, spätestens bei Einreichung der ersten Zeichnungen, schriftlich geltend zu machen und mit YARA bzw. der Ingenieurfirma zu klären.

3.4 Dokumentation

Der AN ist zu folgender Dokumentation für den Liefer- / Leistungsumfang in deutscher oder nach Absprache mit Yara in englischer Sprache verpflichtet:

- Risiko/Gefahrenanalyse der für den Liefer-/ Leistungsumfang geltenden Richtlinien
- CE- Kennzeichen und Konformitätserklärung nach RL xx/xx/EG
- Original Betriebsanleitung in deutscher oder englischer Sprache
- Teilnahme des Hersteller bei der Gefährdungsbeurteilung vor Inbetriebnahme bei Yara
- Lieferung mit allen Schutzeinrichtungen und Dokumentationen, die für einen sicheren Betrieb erforderlich sind.
- Schulungen und Unterweisungen der Produktionsmitarbeitern
- Schulungen und Unterweisungen der Instandsetzungsmitarbeitern
- Vorschlag über Ersatzteile
- Vorschlag über Wartungsvertrag

Die Dokumentation ist in Papierform als auch in Dateiformat (PDF, DOCX, XLSX, PPTX, DWG, DXF, JPG, TIF) zur Verfügung zu stellen, wobei Dateien nicht größer als 1 MB sein sollten. Werden mehr als 10 Dateien eingereicht ist ein Excel-Verzeichnis der Dokumentation mitzuliefern.

4. Preise, Abrechnung und Zahlungsvoraussetzung

4.1 Preise

Die Preise gemäß Bestellschreiben sind Maximalpreise. Mit der Auftragsannahme durch den AN gilt als bestätigt, dass das Bestellschreiben für alle gemäß Bestellung auszuführenden Arbeiten entsprechende Preispositionen beinhaltet. Alle erforderlichen Leistungen, für die keine Preispositionen vorhanden sind, werden nicht vergütet, da diese Leistungen in den übrigen Preispositionen erfasst sind.

4.2 Vorschriften bei Abrechnung von Änderungsarbeiten, Materiallieferungen und nach Zeitaufwand

Soweit vereinbart erfolgt die Abrechnung bei Lohn- oder Montagearbeiten nach Aufwand gegen Nachweis, jedoch maximal bis zum genannten Betrag im Bestellschreiben. Mehr-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeiten werden nur vergütet, wenn sie auf Verlangen der YARA-Montageleitung geleistet werden. Tarifizuschläge für Mehrarbeitsstunden werden erst ab der elften täglichen Arbeitsstunde bezahlt. Die Stundennachweise müssen dem AG täglich zur Gegenzeichnung vorgelegt werden und müssen mit der Rechnungsstellung eingereicht werden.

Nicht fristgerecht vorgelegte Stundenachweise und solche ohne Anerkennungsbescheinigung der YARA-Montageleitung können nicht abgerechnet werden.



Bei Abrechnung nach Aufmaß sind die Änderungsarbeiten sofort nach Durchführung auf besonderen Aufmaßblättern zu erfassen und von der YARA-Montageleitung zu bescheinigen. Alle von dem AN gelieferten Materialien sind auf Materialnachweisen zu erfassen und von der YARA-Montageleitung zu bescheinigen.

4.3 Abnahme

Voraussetzung für eine fristgerechte Zahlung durch YARA ist die fristgerechte, vertragsgemäße und erfolgreich erbrachte Leistung durch den AN.

Die Art und Dauer des Leistungsnachweises - soweit nicht durch Gesetze / Richtlinien vorgeschrieben - kann durch Yara oder einen durch Yara festgelegten neutralen Sachverständigen (ZÜS) vor bzw. während der Leistungserbringung definiert werden. Bei erfolgreichem Leistungsnachweis wird das YARA / ZÜS-Abnahmeformular gemeinsam vom AN und YARA / ZÜS ausgefüllt und unterzeichnet. Mit der Unterzeichnung gilt die Leistung als abgenommen.

YARA kann die Abnahme auch wegen nicht wesentlicher Mängel verweigern, wenn diese zu einer Beeinträchtigung der Benutzung führen oder der vereinbarten Leistung nicht entsprechen.

Die sachlichen Kosten für Kontrollen, Bauüberwachungen und alle Abnahmen trägt der AN, bei amtlichen Abnahmen / Inbetriebnahmen der ZÜS auch die persönlichen Kosten der ZÜS.

Sind durch Verschulden des AN zusätzliche Maßnahmen von YARA oder eines Dritten erforderlich, ist YARA berechtigt, die hierdurch entstehenden Kosten dem AN zu berechnen.

Kontrollen, Überwachung und alle Abnahmen durch YARA oder Dritte entbinden den AN nicht von den Pflichten zur ordnungsgemäßen Erfüllung des Vertrages, insbesondere den Gewährleistungspflichten. Eine Mitverantwortung von YARA und/oder Dritten wird dadurch nicht übernommen.

5. Wartezeiten und Erschwernisse

Sollten bei der Abwicklung des Auftrages Wartezeiten, Erschwernisse oder Behinderungen im besonderen Maße auftreten, die zu Mehrforderungen führen können, sind diese sofort bei Erkennen durch den AN an YARA spezifiziert zu melden und von YARA schriftlich bescheinigen zu lassen.

Sofern für derartige Leistungen keine vertraglich vereinbarten Preise vorliegen, müssen diese unverzüglich dem Einkauf YARA zur Verhandlung und Genehmigung schriftlich vorgelegt werden.

Mehrforderungen, die nicht unverzüglich geltend gemacht und spezifiziert aufgegeben werden, werden in keinem Fall von YARA anerkannt.

6. Ausführung

Der AN führt die Arbeiten in eigener Verantwortung mit eigenem Personal und im Wesentlichen mit eigenen direkten Arbeitsmitteln (Handwerkzeuge) durch. Er verpflichtet sich, die ihm übertragenen Arbeiten nur durch dafür geeignetes Personal ausführen zu lassen. Anweisungen an die Arbeitskräfte und deren Baubeaufsichtigung sowie die Baustellenleitung erfolgen ausschließlich durch den AN oder seinen Firmenbeauftragten.



Der AN hat vor Aufnahme der Tätigkeiten YARA einen verantwortlichen Projektleiter sowie einen Stellvertreter mitzuteilen. Ebenso muss ein ständig vor Ort befindlicher Ansprechpartner benannt werden, der fließend Deutsch versteht und spricht und die Kommunikation mit allen Mitarbeitern des AN sicherstellen kann.

Bei Einschaltung von Unterlieferanten zur Verlagerung der Eigenfertigung und/oder von Subunternehmen auf der Baustelle ist vom AN vor Vergabe schriftlich unter Angabe der genauen Anschriften der Unterlieferanten die Einwilligung von YARA einzuholen. Dies gilt auch für Zukauf von wesentlichen Ausrüstungsteilen, die nicht zum Fertigungsprogramm des AN gehören.

Die vertraglichen Rechte und Pflichten des AN werden durch die Einwilligung von YARA nicht berührt.

Für Tätigkeiten auf dem Gelände der YARA gelten zusätzlich zu den Rechtsvorschriften im Arbeitsschutz, die Sicherheitsbestimmungen der YARA. Bei Tätigkeiten auf dem YARA Gelände sind die innerbetrieblichen Sicherheitsvorschriften von YARA zwingend einzuhalten. Es gelten mind. die Anforderungen der „Sicherheitsrichtlinie für den Einsatz von Fremdfirmen bei der Yara Brunsbüttel GmbH“ inkl. relevanten Verweisdokumente. Im Zweifelsfall oder bei Unklarheiten muss sich der AN an den zuständigen Yara Auftragsverantwortlichen wenden.

Es dürfen nur einwandfreie geprüfte Werkzeuge unter Berücksichtigung der YARA spezifischen Sicherheitsrichtlinien verwendet werden. Die Brand- und Explosionsschutz-Regeln (Ex-RL) sind zu beachten. Es sind nur einwandfreie und geeignete Anschlagmittel zu verwenden. Unterwiesene Anschlägern sind vom AN zu stellen. Als Hilfsmittel dürfen nur stand- und tragsichere bauliche Anlagen benutzt werden. Für die persönliche Schutzausrüstung hat der AN zu sorgen. Ebenso müssen Baukolonnen des AN und eventueller Unterlieferanten über betriebliche Ersthelfer und entsprechende Ausstattungen zur Ersten Hilfe verfügen.

Mögliche Montagen / Installationen durch den AN umfassen die Gestellung aller Aufsichts-, Fach- und Hilfskräfte, Hebe- und Werkzeuge, Schweißmaschinen und -materialien, Gerüste, Begehungsbühnen für die amtlichen Abnahmen, Baustellenunterkünfte einschließlich sanitärer Einrichtungen, Messinstrumente und aller sonstigen für die Durchführung der Montagearbeiten und amtlichen Abnahmen erforderlichen Geräte und Einrichtungen sowie des Montage- und Montagekleinmaterials.

Vor dem Beginn von Erdarbeiten hat der AN YARA nach der Lage von Kabeln und Rohrleitungen zu befragen. Erdarbeiten bedürfen der Genehmigung von YARA. Der AN haftet bei Nichtbeachtung für die Beschädigung von Kabeln oder Rohrleitungen.

Bei Arbeiten innerhalb des Werkgeländes stellt YARA Bauwasser und Baustrom für den Betrieb von Baumaschinen kostenlos zur Verfügung. YARA haftet jedoch nicht für Störungen, die in diesem Bereich auftreten.

Außerhalb des Werkgeländes hat sich der AN Wasser und Energie auf seine Kosten selbst zu beschaffen.

Zuleitungen von der Entnahme- bis zur Verwendungsstelle hat der AN auf seine Kosten im Einvernehmen mit YARA einzurichten und später wieder zu entfernen. Die Stellung geprüfter Baustromverteiler mit RCD (Fehlerstrom-Schutzschalter) für die Weiterverteilung liegt in der Verantwortung des AN. Auf Verlangen von YARA hat der AN Dritten die Benutzung der Zuleitungen zu gestatten, jedoch längstens bis zu vollständigen Abnahme durch Yara.



7. Dienstleistungen und Systeme im YARA Produktions-IT-Netzwerk

7.1 Grundsätzlich

- Das Produktionsnetzwerk der YARA-Brunsbüttel umfasst alle IT-Systeme und Geräte, die auf einer "CPU / Speicher / Betriebssystemsoftware- / Firmware-Architektur" basieren und deren damit verbundenen Netzwerk- und Kommunikationslösungen und Anwendungen, die relevant für die Produktion, Lagerung, Logistik und Anlagensicherheit sind. (z.B. SCADA-, PLS-, SPS-, Klima-, PIMS / LIMS-, IP-basierte CCTV-, Labor-, Telefon-, Entwicklungs-, Forschungs-, Zutrittskontroll-, Alarm- und ähnliche Systeme und deren IT-Infrastruktur über welches sie miteinander kommunizieren)
- Alle PC-Systeme und Komponenten sind für ein 24Std-Dauerbetrieb zu konfigurieren und auszustatten.
- Alle PC-Systeme und deren Netzwerkkomponenten sollten strikt den jeweiligen eigenen Herstellerangaben hinsichtlich Verfügbarkeit und Sicherheit folgen. Wenn die Herstellerangaben im Widerspruch zu diesen Einkaufsbedingungen stehen, ist dieses vor Auftragsvergabe mitzuteilen und zu klären.

7.2 Dienstleistungen

- Arbeiten im und am Produktionsnetzwerk durch externe Dienstleister ist nur mit Genehmigung des zuständigen YARA-Netzwerkverantwortlichen erlaubt.
- IT-Systeme und Massenspeicher, die von externen Dienstleistern mitgebracht werden und mit dem Produktionsnetzwerk verbunden werden müssen, sind vorher auf Schadsoftware zu prüfen.
- Vor Aufbau einer Verbindung zum Produktionsnetzwerk sind freie IP-Adressen mit dem Netzwerkverantwortlichen zu abzustimmen.
- Der externe Dienstleister muss sicherstellen, dass keine Internetverbindung (z.B. über SIM-Karte) über Laptop/ Fremd-PC / Handy zum Produktionsnetzwerk zustande kommt.

7.3 IP Address Management

- IPv6 muss auf allen Systemen und Komponenten deaktiviert sein.
- Alle automatischen Kommunikationsherstellungsmechanismen, wie z. B. UPnP, ZeroConfig, Bonjour APPIA, etc., müssen deaktiviert sein.

7.4 Systemhärtung

- Hersteller Standard-Passwörter dürfen nicht auf IT-Systemen oder Kommunikationsgeräten verwendet werden und sind spätestens bei der Erstinbetriebnahme abzuändern bzw. zu deaktivieren.
- Alle nicht genutzten Dienste und Protokolle sind zu deaktivieren und gegen automatisches Wiedereinschalten zu sichern.
- Auf den Systemen darf nur legale und arbeitsrelevante Software verwendet werden.
- Alle eingebetteten "out-of-band-device-management"- Technologien (z. B. HP Integrated Lights-Out "ILO", Dell "DRAC", IBM "Remote Supervisor", etc.) müssen gegen Missbrauch gesichert werden.
- Alle Remote-Management-Schnittstellen zu Drucker und UPS-Systemen, sowie Tel-Net-Zugriff, FTP-Protokoll sind gegen unautorisierten Zugriff zu schützen.
- Verwendete SNMP-Dienste sind gegen Missbrauch zu sichern.
- „Autorun“ und „Autostart“-Funktionen sind auf allen Microsoft Windows basierenden Systemen zu deaktivieren.



- Alle Systeme sind mit den derzeit aktuellsten Software-Sicherheitsupdates und –patches zu installieren.

7.5 Antivirus & Firewall

- Alle PC-Systeme sind mit einer aktuellen Antivirensoftware zu installieren.
- Alle PC-Systeme sind mit einer Firewall auszustatten und gemäß dem Anwendungszweck zu konfigurieren.
- Die Konfiguration der Virensoftware und der Firewall muss so gestaltet sein, dass der für das Geräte vorgesehene Betrieb nicht negativ beeinflusst wird.

7.6 Logische Zugangskontrolle

- Die Systeme müssen so konfiguriert sein, dass ein Ändern von systemkritischen Parametern nur von einem gesicherten Administrator-Account möglich ist.
- Passwörter dürfen nur verschlüsselt gespeichert und übertragen werden.

7.7 Remote Zugriff

- Grundsätzlich sind Remoteverbindungen und –accounts zu sperren.
- Sollte sich der Bedarf einer Remoteverbindung ergeben, so ist dieses mit dem YARA Production-IT-Coordinator (PITCO) zu klären.
- Jedem externen Benutzer, dem Remotezugang gewährt werden soll, muß die „YARA PIT-Sicherheitsvereinbarung“ akzeptieren und unterzeichnen.

7.8 Dokumentation

Nachfolgende Dokumente sind spätestens bei der Inbetriebnahme der Systeme / Geräte abzuliefern/ auszuhändigen:

- Netzwerkpläne (physikalische und logische Netzwerktopologie)
- Sämtliche Bedienungsanleitungen zu den verwendeten Geräten und Komponenten
- Liste aller verwendeten Benutzernamen und Passworte
- Getätigte Systemhärtungsmaßnahmen (z.B. Auflistung aller deaktivierte Service und Protokolle, Firewall-Einstellungen, etc.)
- Verwendete Hard- und Software und deren Lizenzen

8. Ausführungsfristen

Alle von YARA angegebenen Termine, insbesondere Liefer- und Fertigstellungstermine, sind unbedingt einzuhalten. Eintretende oder zu erwartende Verzögerungen sind YARA unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Alle Einzeltermine gelten als Vertragsfristen. Die Verzugshaftung, auch für Einzeltermine, ergibt sich soweit nicht anders geregelt aus den Allgemeinen Einkaufsbedingungen.

9. Verteilung der Gefahr

Der AN trägt die Gefahr bis zur Abnahme der Leistungen.

10. Kündigung durch YARA

Im Falle der Kündigung durch YARA werden nur die Leistungen des AN vergütet, die er nachweislich bis zu diesem Zeitpunkt erbracht hat. Ansprüche aus entgangenem Gewinn sind ausgeschlossen.



11. Haftung der Vertragsparteien

Der AN hat alle zur Sicherung der Baustelle nach den gesetzlichen, polizeilichen und Unfallverhütungsvorschriften der einschlägigen Berufsgenossenschaften erforderlichen Maßnahmen unter voller eigener Verantwortung auszuführen.

12. Vertragsstrafe

Ist eine Vertragsstrafe vereinbart, kann YARA diese auch dann verlangen, wenn sie sich dieses Recht nicht bei Abnahme vorbehalten hat.

13. Gewährleistung

Ergänzend zu den „Allgemeinen Einkaufsbedingungen“ sichert der AN zu, dass seine Lieferung/Leistung in allen ihren Teilen

- dem Verwendungszweck bzw. dem vereinbarten Ziel laut Bestellung,
- den in Ziffer 1 dieser Bedingungen aufgeführten rechtlichen Vorschriften sowie maßgeblichen Richtlinien und Anordnungen von zuständigen Stellen,
- den anerkannten Regeln und dem neusten Stand der Technik

entspricht.

Die Gewährleistungsfrist beträgt für sämtliche Bau-/Montage-/Ingenieursleistungen einschließlich der Leistungen zur Mängelbeseitigung fünf Jahre. Dies gilt auch für Konstruktionsmängel. Bei Lieferung / Installation / Konstruktion von Anlagen/Aggregaten leistet der AN Gewähr dafür, dass die Anlage für eine Laufzeit von 2 Jahren ununterbrochenen Betriebes ab Abnahme ausgelegt ist, sofern in der Auslegungsspezifikation nichts anderes angegeben ist. Stillstandszeiten, die vom AN zu vertreten sind, verlängern die Fristen entsprechend.

Für Materiallieferungen gelten die Fristen festgelegt in den Einkaufsbedingungen.

Durch die Mitwirkung von YARA bei der Bestellabwicklung (wie Genehmigung von Zeichnungen, Berechnungen, technischen Unterlagen) wird die Gewährleistungsverpflichtung des AN nicht berührt.